

17.11.88

EG - A

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der  
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG)  
Nr. 1302/73

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der  
Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zur Einführung einer Prämien-  
regelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes und zur  
Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1199/82

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der  
Verordnung (EWG) Nr. 468/87 mit allgemeinen Bestimmungen zur  
Regelung der Sonderprämie für Rindfleischerzeuger

KOM(88) 529 endg.; Ratsdok. 8903/88

Obermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 17. November 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Oktober 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

REFORM DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION  
FÜR RINDFLEISCH AB 1. JANUAR 1989

---

BEGRÜNDUNG

Im Rindfleischsektor übersteigt seit 10 Jahren die Erzeugung strukturelle den Verbrauch. Ferner ist der Erzeugungsumfang einer zyklischen Entwicklung unterworfen, deren letzter Höhepunkt im Jahre 1984 lag. Dieser Zyklus wurde seither gestört, da durch die Schlachtung von Kühen infolge der Einführung der Milchquotenregelung jährlich 150.000 bis 300.000 t Rindfleisch zusätzlich anfielen. Trotz bedeutender Ausfuhren, die 1986 über 1 Mio t hinausgingen, mussten umfangreiche Interventionsankäufe von 500.000 t jährlich getätigt werden, ohne dass hierdurch die Marktpreise auf dem gewünschten Niveau gehalten werden konnten.

Diese Situation veranlasste die Kommission, dem Rat Ende 1985 ein dem Rindfleischsektor gewidmetes Memorandum vorzulegen, aufgrund dessen der Rat Ende 1986 beschloss, für die Dauer eines am 31.12.1988 auslaufenden Übergangszeitraums wesentliche Änderungen an der GMO für Rindfleisch vorzunehmen. Im Rahmen dieser Änderungen wurde

- der Interventionsankauf weniger attraktiv gemacht, insbesondere durch Festsetzung eines Ankaufspreises unter dem Interventionspreis;
- eine neue direkte Erzeugerprämie für männliche Jungrinder eingeführt.

Die im Übergangszeitraum gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass die so funktionierende Intervention auch nach der Preissenkung noch ein kostspieliges und wenig wirksames Instrument darstellt, durch das sich die Preisentwicklung nicht nachhaltig beeinflussen lässt.

Ende 1988/Anfang 1989 geht die zusätzliche Schlachtung von Milchkühen ihrem Ende entgegen, so dass kurzfristig ein besseres Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch zu erwarten ist. Allerdings entwickelt sich derzeit auch eine Ersatzerzeugung (Färsen und Mutterkühe). Ferner weitet sich die Jungbullenzucht in einigen Gebieten der Gemeinschaft noch aus. Durch diese Entwicklung könnte die Erzeugung mittelfristig erneut einen Stand erreichen, der deutlich über dem Verbrauch liegt.

Angesichts dieser Lage ist es notwendig, in der Zeit nach dem Übergangszeitraum den mit den Beschlüssen des Rates vom Dezember 1986 bereits eingeschlagenen Weg fortzusetzen. Die Kommission schlägt daher für den Zeitraum nach dem 31.12.1988 folgendes vor:

- Massnahmen zur Verringerung der Interventionsankäufe und zur Steigerung von deren Wirksamkeit;
- Verstärkung der bestehenden direkten Erzeugerbeihilfen der Gemeinschaft.

## I. Öffentliche Intervention

### a) Einleitung

Insbesondere wegen des Rückgangs der Marktpreise gegenüber unverändert hohen öffentlichen Ankaufspreisen verlor die Intervention in den letzten Jahren zunehmend ihre ursprüngliche Funktion als Sicherheitsnetz und entwickelte sich zu einem eigenen Absatzmarkt. Die Erzeugung richtete sich immer weniger nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten und führte zu einem starken Anstieg der Interventionskäufe, insbesondere durch die Zunahme teilweise bodenunabhängige Haltungsformen. Diese Entwicklung verschärfte sich in den letzten Jahren durch die hohen Abschlächtungen infolge der Einführung der Milchquoten und wurde durch den Rückgang der Futtermittelpreise noch weiter begünstigt.

So sind die jährlichen Interventionsmengen, die bis 1982 deutlich unter 300.000 t lagen, laufend gestiegen. Zwischen 1983 und 1985 beliefen sie sich auf etwa 450.000 t, um 1986 (578.000 t) und 1987 (537.000 t) mit wöchentlich über 10.000 t die Grenze von 500.000 t zu überschreiten.

Trotz dieser Rekordmengen konnte die Intervention den Rückgang der Marktpreise nicht einmal bei den angekauften Erzeugnissen aufhalten. Die erheblichen Ausgaben für die teuren Ankäufe und die Auslagerung zu stark reduzierten Preisen blieben somit ohne jede Auswirkung auf die Erzeugereinkommen, verursachten jedoch eine Verdoppelung der Haushaltsmittel für Rindfleisch innerhalb drei Jahren von 1983 bis 1986.

b) Übergangsregelung

Aufgrund dieser Lage sah sich der Rat im Dezember 1986 veranlasst, mit einer deutlichen Senkung der Stützungspreise für die Zeit vom 6. April 1987 bis zum 31. Dezember 1988 von den Bestimmungen der Grundverordnung (EWG) Nr. 805/68 abzuweichen, um die Interventionsmengen zu senken. Insbesondere wegen der Auswirkungen der Massnahmen im Milchsektor auf den Rindfleischmarkt erschien eine zeitweilige Regelung besser geeignet als eine dauerhafte Änderung der gemeinsamen Marktorganisation, wobei die Kommission jedoch bei ihrer Forderung einer grundlegenden Reform auf längere Sicht blieb.

Trotz der Senkung der Ankaufspreise um etwa 15% konnten die Interventions- lieferungen mit dieser Übergangsregelung jedoch nicht eingedämmt werden, denn die käufe lagen 1987 nur knapp unter der Rekordhöhe des Vorjahres. Die damals bestehenden aussergewöhnlichen Absatzmöglichkeiten haben sich letztes Jahr nicht wiederholt, und die weit über die Verkäufe hinausgehenden hohen Ankaufsmengen führten 1987 zu einer besorgnis- erregenden Wiederauffüllung der Bestände um ein Drittel (776.000 t zum 31.12.1987, gegenüber 570.000 t zum 1.1.1987).

Trotz der vorgezogenen Umstellung von Hintervierteln auf Vorderviertel Ende Dezember 1987 zur Senkung der Interventionsmengen beliefen sich die Ankäufe ab dem zweiten Vierteljahr 1988 erneut auf etwa 10.000 t pro Woche, während die Marktnotierungen infolge der hohen Preise für weibliche Tiere seit Beginn des Jahres deutlich nach oben zeigten und der Markt nahezu wieder sein Gleichgewicht gefunden hat. Auch die seither vorgenommenen kleineren Änderungen bei der Berechnungsweise der Stützungspreise ab Wirtschaftsjahr 1988/89, die unter bestimmten Marktpreisbedingungen die beiden Klauseln zur Erhöhung der Ankaufspreise ausser Kraft setzten, zeigten kaum einen spürbaren Einfluss auf die Interventionsmengen. So beliefen sich die Ankäufe Ende August 1988 auf 300.000 t (1), für den vollen Zwölfmonatszeitraum sind knapp 500.000 t zu erwarten.

(1) Die unverkauften Bestände wurden zu diesem Zeitpunkt auf 700.000 t veranschlagt.

c) Vorgeschlagene Reform

Angesichts der übermässigen Kosten dieser Regelung, ihrer zweifelhaften Wirkung und der notwendigen Einhaltung der Haushaltsdisziplin ist eine unbegrenzte Intervention von Rindfleisch künftig nicht mehr möglich, nachdem bei allen anderen Erzeugnissen Stabilisierungsmechanismen zur Eindämmung der Ausgaben wirksam sind. Die Reform muss den doppelten Markt beseitigen, bei dem die Intervention eine eigenständige Absatzmöglichkeit ausserhalb normaler Marktgesetze bildete, und dieser ihre Funktion als Sicherheitsnetz zurückgeben, indem nur noch gezielte Stützungskäufe für begrenzte Mengen und Qualitäten vorgenommen werden.

Die Preispolitik ist infolgedessen durch eine Beschränkung der Interventionsmengen zu ergänzen. Dabei könnte an die Festsetzung einzelstaatlicher Quoten gedacht werden. Eine solche Lösung würde zu einer Neuverteilung der Ankaufsmengen führen, die auf der Grundlage der Ankäufe der vorhergehenden Jahre ausserhalb eigentlicher Marktverwaltungs-Gesichtspunkte auf politischer Ebene auszuhandeln wäre. Für die Kommission kommt ein solcher Ansatz nicht in Betracht, da er zu einer Renationalisierung des Rindfleischmarkts führen würde. Sie befürwortet hingegen die Ablösung der ständigen Intervention durch eine Regelung periodischer, gegebenenfalls saisonal abgestimmter Ankäufe in einem oder mehreren Mitgliedstaaten je nach Marktlage innerhalb einer Gesamtmenge unter Festsetzung der Ankaufspreise im Wege der Ausschreibung, wie dies bereits bei der Intervention von Butter geschieht.

Bisher galt für die Intervention von Rindfleisch folgende Regelung:

- Der Ankauf wird eröffnet, wenn der Marktpreis der Gemeinschaft unter 91% des Interventionspreises für die interventionsfähigen Erzeugnisse liegt; Ankäufe sind nur in den Mitgliedstaaten und bei den Erzeugnissen erlaubt, deren Marktpreis unter 87% des Interventionspreises liegt.

- Der Ankaufspreis für die einzelnen Erzeugnisse entspricht dem Durchschnitt der Marktpreise in dem Mitgliedstaat, in dem der Ankauf erlaubt ist; liegt dieser Preis zwischen 82 und 78% des Interventionspreises, so kann er um 2,5% und unter 78% um bis zu 4% des Interventionspreises erhöht werden.

Für die Eröffnung der Ankäufe im Wege der Ausschreibung wird mit Rücksicht auf die Erfahrung und das Preisniveau der beiden letzten Jahre vorgeschlagen, entsprechend dem Ziel einer Senkung der Ankaufsmengen die Auslösungsschwellen auf 88 bis 84% herabzusetzen. Ferner ist bei den Regeln für die Aussetzung und die Wiedereröffnung die Intervention die Möglichkeit vorzusehen, die Ausschreibungen auszusetzen, wenn die Ankäufe nicht mehr angebracht erscheinen.

Um eine ausgewogene Durchführung dieser Regelung in der Gemeinschaft zu gewährleisten, sollten die Ankaufspreise und die zur Intervention angenommenen Mengen entsprechend den Marktpreisfeststellungen nach Mitgliedstaaten differenziert werden können. Ferner ist bei der Festlegung des Lastenheftes der gleiche Zugang zu den Ausschreibungen für alle Interessenten sicherzustellen. In den Durchführungsbestimmungen ist ausserdem eine Klausel vorzusehen, um eine rückläufige Marktpreisspirale zu vermeiden, beispielsweise wenn zu niedrige Angebote angenommen würden.

Die Ankäufe sollten in ihrem Umfang 200.000 t jährlich nicht überschreiten. Im Jahresverlauf könnten die Interventionsmengen schwanken, da die Herbstmonate meist eine stärkere Marktstützung erfordern. Hierzu bliebe auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, neben den öffentlichen Ankäufen auf die private Lagerhaltung zurückzugreifen. Darüber hinaus sollte es der Kommission ermöglicht werden, im Falle einer anormalen Marktlage zusätzliche Mengen anzukaufen.

Um die Ankaufsmengen einzudämmen, wurde bei der bisherigen Dauerintervention die Zahl der angekauften Erzeugnisse stark eingeschränkt und auf Vorder- bzw. Hinterviertel begrenzt; dies führte zu Absatzproblemen bei den von der Intervention ausgeschlossenen Teilstücken. Die Beschränkung der Interventionsmenge auf höchstens 200.000 t liesse als positive Wirkung der Reform den Ankauf ganzer Rinderhälften zu.

## 11. Prämienregelungen

Derzeit gibt es vier verschiedene Prämienregelungen für Rindfleisch:

- a) die Kalbungsprämie, die nur in Italien, Irland und Nordirland angewandt wird;
- b) die Schlachtprämie für bestimmte ausgewachsene Schlachtrinder ("variable Prämie"), die nur das Vereinigte Königreich anwendet;
- c) die in allen Mitgliedstaaten angewandte Prämie zur Erhaltung der Mutterkuhbestände;
- d) die Sonderprämie für Rindfleischerzeuger, die ausschliesslich für ausgewachsene männliche Rinder gewährt und in allen Mitgliedstaaten ausser dem Vereinigten Königreich und Italien angewandt wird.

Die Prämienregelungen nach a), b) und d) laufen am 31. Dezember 1988 aus.

a) Die Kalbungsprämie wurde zuerst 1973 eingeführt, um den Rückgang der Rinderbestände in Italien aufzuhalten. Sie wurde danach jedes Jahr verlängert und auf Griechenland (bis zum 5. April 1987), Irland und Nordirland ausgedehnt. Der Prämiensatz beträgt derzeit 9 ECU pro Kalb, der in Italien durch eine einzelstaatliche Prämie bis zu 23 ECU pro Kalb ergänzt werden darf. Seit Einführung der Prämie hat sich die Marktlage deutlich verändert. Ausserdem gilt die Prämie auch für Milchkuhbestände, was angesichts der Einführung der Milchquotenregelung einen widersinnigen Anreiz darstellt. Mit Rücksicht auf die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen bei der Sonderprämie und der Mutterkuhprämie ist es angezeigt, die Kalbungsprämie nicht zu verlängern.

b) Die variable Prämie wird seit 1974 im Vereinigten Königreich angewandt. Die Prämie beträgt höchstens 65 ECU pro ausgewachsenes Rind und wird zu 40% vom EAGFL finanziert. Diese auf der Handelsstufe gewährte Prämie erfordert eine Wiedereinzahlung ("Clawback") bei der Ausfuhr in Drittländer oder beim Versand von Tieren, Fleisch und Zubereitungen in andere Mitgliedstaaten. In ihrem Bericht über die Anwendung dieser

Prämie (Dok. KOM(85) 127 endg.) verweist die Kommission auf die Probleme des Bestehens zweier verschiedener Regelungen in der Gemeinschaft und der diesbezüglichen Schwierigkeiten aufgrund der unterschiedlichen Stützung der Erzeuger in einem Mitgliedstaat gegenüber der übrigen Gemeinschaft. Ferner wird die Wiedereinziehung der Prämie mit der Vollendung des Binnemarktes unmöglich. Unter weiterer Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen und Verbesserungen bei den anderen Prämienregelungen schlägt die Kommission daher vor, die variable Schlachtprämie nicht zu verlängern.

- c) Die Prämie zur Erhaltung der Mutterkuhbestände wurde 1980 mit der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates eingeführt. Diese häufig zusammen mit anderen Strukturbeihilfen der Gemeinschaft gewährte Prämie trägt bedeutend zum Einkommen der betreffenden Erzeuger bei. Sie unterstützt die Erzeugung von hochwertigem Rindfleisch, die häufig in den Berggebieten und benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft unter verhältnismässig extensiver Nutzung von Dauerweiden erfolgt.

Die Prämienregelung ist wie folgt geregelt:

- der Erzeuger muss die prämiensfähigen Tiere mindestens sechs Monate auf seinem Betrieb halten;
- die Kühe müssen einer Fleischrasse angehören oder aus einer Kreuzung mit einer dieser Rassen stammen;
- der Prämienempfänger darf weder Milch noch Milcherzeugnisse liefern;
- der Empfänger muss Haupterwerbslandwirt sein;
- vom 6. April 1987 bis zum 31. Dezember 1988 wurde der Prämiensatz von 15 auf 25 ECU pro Kuh erhöht;
- im Wirtschaftsjahr 1987/88 wurde die Prämie für über 6 Millionen Kühe gewährt, die Ausgaben für 1988 werden auf 175 Mio ECU veranschlagt.

Nach Auffassung der Kommission bildet die Prämie zur Erhaltung der Mutterkuhbestände in ihrer derzeitigen Form ein wirksames Instrument zur Stützung der spezialisierten Erzeugung von hochwertigem Rindfleisch und sollte daher in den kommenden Jahren beibehalten werden. Für den Zeitraum ab 1. Januar 1989 wird eine Stärkung dieser Regelung durch die Anhebung des Prämiensatzes auf 40 ECU pro Kuh vorgeschlagen.

Die derzeitige Regelung (VO 1357/80 Art. 3 Abs. 2) räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, eine Zusatzprämie von 25 ECU pro Kuh zu gewähren. Die Kommission beabsichtigt keine Änderung dieser Bestimmung. Im Falle Griechenlands, Irlands und Nordirlands werden seit mehreren Jahren und noch bis zum 31.12.1988 20 ECU dieser Zusatzprämie vom EAGFL übernommen. Angesichts der besonderen Situation in den genannten Ländern schlägt die Kommission vor, diesen spezifischen Finanzierungsbeitrag fortzuführen, ihn jedoch auf 10 ECU zu beschränken, damit die Beträge zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu sehr auseinanderklaffen.

- d) Die Sonderprämie für männliche Rinder wurde mit Wirkung vom 6. April 1987 als ergänzende, direkte Stützung der Erzeuger junger männlicher Rinder eingeführt, um insbesondere die Auswirkungen der Anpassung der Interventionsregelung teilweise auszugleichen (Art. 4a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 - Verordnung (EWG) Nr. 468/87).

Wichtigste Bestimmungen dieser Regelung:

- Die Prämiengewährung beschränkt sich auf die im Betrieb gehaltenen ersten 50 männlichen Rinder, die prämiensfähigen Tiere müssen mindestens neun Monate alt sein, und die Prämie wird nur einmal pro Tier gewährt.
- Die Prämie wird dem Erzeuger direkt für die auf seinem Erzeugerbetrieb gemästeten Tiere gewährt; ausnahmsweise ist die Gewährung bei der Schlachtung möglich.
- Die Prämie wird in allen Mitgliedstaaten ausser dem Vereinigten Königreich (variable Prämie) und Italien (Kalbungsprämie) gewährt.
- Der Prämiensatz beträgt 25 ECU pro Tier, in Irland jedoch nur 18 ECU, da dort auch die Kalbungsprämie angewandt wird.

- 1987 wurde die Prämie für 5 Millionen Tiere gewährt und erforderte demnach Ausgaben von 125 Mio DM.

Die Einführung und Anwendung dieser neuen Prämie stellte die betreffenden Mitgliedstaaten vor keine grösseren Probleme. Die Durchführungsverordnung ist verhältnismässig weit gefasst und lässt den einzelstaatlichen Behörden einen ziemlich grossen Spielraum bei der praktischen Anwendung. Da die Prämie nur einmal pro Tiere gewährt werden darf, kommt der Identifizierung der prämielfähigen Tiere eine entscheidende Funktion bei der Durchführung der Regelung zu.

Acht der neun Mitgliedstaaten, die diese Sonderprämie anwenden, gewähren sie für die lebenden Tiere auf dem Landwirtschaftsbetrieb. Nur die Niederlande machen von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 Gebrauch und gewähren die Prämie bei der Schlachtung der Tiere.

Aufgrund ihrer anderen Vorschläge zur Anpassung der Interventionsregelung schlägt die Kommission die Verlängerung der Sonderprämie bei gleichzeitiger Anhebung des Prämiensatzes von 25 auf 40 ECU vor. Um zu einer allgemeinen Anwendung dieser Prämie in allen Mitgliedstaaten zu gelangen und der hiermit verbundenen gesteigerten Durchschnittsgrösse der betreffenden Betriebe Rechnung zu tragen, wird ferner vorgeschlagen, die prämielfähige Höchstzahl Tiere pro Betrieb von 50 auf 75 zu erhöhen.

VORSCHLAG

VERORDNUNG (EWG)

DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung  
(EWG) Nr. 1302/73

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,  
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2248/88 (2), ist der öffentliche Ankauf als Hauptinstrument der Marktstützung für Rindfleisch vorgesehen. Mit Artikel 6a der Verordnung wurde eine einstweilige Regelung für die Zeit vom 6. April 1987 bis zum 31. Dezember 1988 getroffen, um die Inanspruchnahme der Intervention zu verringern und dieser ihre ursprüngliche Funktion als Sicherheitsnetz zurückzugeben. Diese Bestimmungen reichten jedoch nicht aus, um die zur Intervention gelieferten Mengen zu begrenzen, insbesondere wegen des automatischen Interventionsmechanismus und der Berechnungsweise der Ankaufspreise, die zu umfangreichen Lieferungen zu einem über dem Marktniveau liegenden Preis führten. Die Erzeugungsaussichten machen ferner einen Rückgang der Interventionslieferungen sehr unwahrscheinlich. Daher erscheint es notwendig, die bereits unternommenen Bemühungen zur Sanierung dieses Sektors festzusetzen, indem die Intervention noch restriktiver gehandhabt wird.

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968. S. 24

(2) ABl. Nr. L 198 vom 26.7.1988

Infolgedessen sind zwar die Bedingungen für die Auslösung der Intervention im Zusammenhang mit dem Marktpreisniveau in der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten unter Anpassung der Auslösungsschwellen beizubehalten; daneben ist künftig aber auch eine Kontrolle der angekauften Mengen mittels einer jährlichen Höchstmenge vorzusehen, die nur im Falle einer anormalen Marktsituation überschritten werden darf; ausserdem sollte vor der Anwendung der Interventionsregelung die Notwendigkeit einer angemessenen Marktstützung vor allem aufgrund der saisonalen Entwicklung der Erzeugung geprüft werden. Dazu erscheint ein Ausschreibungsverfahren angebracht, in dessen Rahmen die Ankaufspreise und -mengen auf der Grundlage der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

Der Rindfleischmarkt ist durch starke Unterschiede des Preisniveaus und der Produktionsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet. Daher kann es notwendig werden, die Ankaufsmengen und -preise nach Mitgliedstaaten oder Gebieten von Mitgliedstaaten festzusetzen.

Wegen der Änderung der Interventionsregelung ist die Sonderprämienregelung nach Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, die sich als wirksames Instrument zur Stützung der Erzeugereinkommen erwiesen hat, über den 31. Dezember 1988 hinaus beizubehalten und auf die Mitgliedstaaten auszudehnen, in denen bis zu diesem Zeitpunkt die Kalbungsprämie und die variable Schlachtprämie galten.

Die Änderung der Interventionsregelung erfordert ferner die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1302/73 des Rates vom 15. Mai 1973 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Interventionen bei Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77 (4) -

(1) ABl. Nr. L 132 vom 19.5.1973, S. 3

(2) ABl. Nr. L 61 vom 5.3.1977, S. 16

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4a

- erhält Absatz 1 Unterabsatz 1 folgende Fassung:

"1. Die Rindfleischherzeuger können für eine bestimmte Anzahl und bestimmte Kategorien in ihrem Betrieb gehaltener Tiere eine Sonderprämie erhalten.";

- wird Absatz 2 gestrichen;

- wird Absatz 3 zu Absatz 2 und Absatz 4 zu Absatz 3.

2. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

"Artikel 6

1. Wenn die Bedingungen nach Absatz 2 erfüllt sind, kann der Ankauf einer oder mehrerer Kategorien, Qualitäten oder Qualitätsklassen von frischem oder gekühltem Fleisch der Unterpositionen 0201 10 und 0201 20 11 bis 0201 20 59 der Kombinierten Nomenklatur durch die Interventionsstellen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder Gebieten von Mitgliedstaaten im Wege von Ausschreibungen beschlossen werden, die im Hinblick auf eine angemessene Marktstützung unter Berücksichtigung der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen eröffnet werden. Diese Ankäufe dürfen eine jährliche Höchstmenge von 200.000 t für die ganze Gemeinschaft nicht überschreiten.

2. Die Ausschreibungen können für jede interventionsfähige Qualität oder Qualitätsklasse nach dem Verfahren von Absatz 6 eröffnet werden, wenn in

einem Mitgliedstaat oder Gebiet eines Mitgliedstaats während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Wochen die beiden folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- der aufgrund des Gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder festgestellte durchschnittliche Marktpreis in der Gemeinschaft liegt unter 88% des Interventionspreises;
- der aufgrund des Gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas festgestellte durchschnittliche Marktpreis in dem Mitgliedstaat oder Gebiet eines Mitgliedstaats liegt unter 84% des Interventionspreises.

3. Die Aussetzung der Ausschreibungen für eine oder mehrere Qualitäten oder Qualitätsklassen wird beschlossen, wenn eine der drei folgenden Situationen eintritt:

- die Höchstmenge nach Absatz 1 ist erreicht;
- die beiden Voraussetzungen nach Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich sind während zwei aufeinanderfolgenden Wochen nicht mehr gleichzeitig erfüllt;
- die Interventionskäufe sind unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Kriterien nicht mehr angebracht.

4. Ist die in Absatz 1 genannte Höchstmenge erreicht, so können in dem Mitgliedstaat oder Gebiet eines Mitgliedstaats die Ausschreibungen nach dem Verfahren von Absatz 6 erneut eröffnet werden, wenn eine der beiden folgenden Situationen eintritt:

- die Voraussetzungen nach Absatz 2 sind erfüllt, und es werden aussergewöhnliche Umstände festgestellt;

- der aufgrund des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder festgestellte durchschnittliche Marktpreis in der Gemeinschaft und der aufgrund des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas festgestellte betreffende durchschnittliche Marktpreis liegen während zwei aufeinanderfolgenden Wochen unter 84% bzw. 80% des Interventionspreises.
5. Für jede interventionsfähige Qualität oder Qualitätsklasse werden die Ankaufspreise sowie die zur Intervention angenommenen Mengen im Wege der Ausschreibung bestimmt und können entsprechend den festgestellten durchschnittlichen Marktpreisen nach Mitgliedstaaten oder Gebieten von Mitgliedstaaten festgesetzt werden.

Die Ausschreibungen müssen gleichen Zugang für alle Interessenten gewährleisten. Sie werden auf der Grundlage eines noch festzulegenden Lastenheftes eröffnet.

6. Nach dem Verfahren von Artikel 27 werden

- die Kategorien, Qualitäten oder Qualitätsklassen der interventionsfähigen Erzeugnisse festgelegt,
- die Eröffnung oder Wiedereröffnung der Ausschreibungen sowie deren Aussetzung in dem in Absatz 3 dritter Gedankenstrich genannten Fall beschlossen,
- die Ankaufspreise sowie die zur Intervention angenommenen Mengen festgesetzt,
- die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erlassen, insbesondere zur Vermeidung einer rückläufigen Marktpreisspirale.

In den in Absatz 3 erster und zweiter Gedankenstrich genannten Fällen wird die Aussetzung der Ausschreibungen von der Kommission beschlossen."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1302/73 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

VORSCHLAG

VERORDNUNG (EWG)

DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zur Einführung einer  
Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes und zur  
Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1199/82

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,  
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission  
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,  
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämiensätze nach der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87 (2), und der Verordnung 1199/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über die Gewährung einer Zusatzprämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes in Irland und in Nordirland (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87, gelten bis zum 31. September 1988. Um die Gleichbehandlung aller für das Wirtschaftsjahr 1988/89 gestellten Anträge sicherzustellen, sind diese Sätze auf die im Monat Januar 1989 gestellten Prämienanträge anzuwenden.

Für den Zeitraum ab 4. Februar 1989 ist der Satz der Prämie gemäss Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 festzusetzen.

In Griechenland, Irland und Nordirland besteht weiterhin die besondere Wirtschaftslage, die zur Einführung der Zusatzprämie geführt hat. Die Zusatzprämie ist daher grundsätzlich beizubehalten. Der Gemeinschaftsanteil an deren Finanzierung ist ab 1. Februar 1989 neu festzusetzen. Im Hinblick auf eine Vereinfachung sind die diesbezüglichen Bestimmungen in der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zusammenzufassen. Daher ist die Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 aufzuheben -

(1) AB1. Nr. L 140 vom 28.6.1980, S. 24

(2) AB1. Nr. L 48 vom 17.2.1987, S. 1

(3) AB1. Nr. L 140 vom 20.8.1982, S. 30

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bis 31. Dezember 1988 geltenden Prämiensätze nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 sind auf die im Monat Januar 1989 gestellten Anträge anwendbar.

Artikel 2

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 erhält folgende Fassung:

"Der Prämiensatz beträgt 40 ECU je Mutterkuh, die der Erzeuger am Tag der Antragstellung erhält."

Artikel 3

Artikel 3 Absatz 2 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

"Falls Griechenland, Irland und Nordirland von der Ermächtigung nach vorhergehendem Unterabsatz Gebrauch machen, werden die ersten 10 ECU der an die Erzeuger gewährten Zusatzprämie je Kuh vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert."

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Die Artikel 2, 3 und 4 gelten mit Wirkung vom 1. Februar 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

VORSCHLAG

VERORDNUNG (EWG)

DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 mit allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der Sonderprämie für Rindfleischerzeuger

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. /88 (2), insbesondere auf Artikel 4a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Auswirkungen der Anpassung der Interventionsregelung nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 auszugleichen, ist der Satz der Sonderprämie für Rindfleischerzeuger nach Artikel 4a der Verordnung sowie die Anzahl prämienfähiger Tiere pro Betrieb anzuheben.

Ab 1. Januar 1989 ist die mit Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 eingeführte Sonderprämie für Rindfleischerzeuger in allen Mitgliedstaaten anwendbar.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1346/86 des Rates vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Kalbungsprämie in Irland, Italien und Nordirland sowie die Gewährung einer zusätzlichen einzelstaatlichen Prämie in Italien (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87 (4), läuft am 31. Dezember 1988 aus. Daher sind der verringerte Satz für die Sonderprämie und die Ausnahme gemäss Artikel 2 Absätze 2 bzw. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 vom 10. Februar 1987 (5) nicht mehr gerechtfertigt -

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 24

(2) ABl. Nr. L

(3) ABl. Nr. L 119 vom 8.5.1986, S. 39

(4) ABl. Nr. L 48 vom 17.2.1987, S. 1

(5) ABl. Nr. L 48 vom 17.2.1987, S. 4

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 468/87 wird wie folgt geändert:

In Artikel 2

- wird in Absatz 1 die Zahl "50" durch "75" ersetzt;
- erhält Absatz 2 Unterabsatz 1 folgende Fassung:  
"2. Der Prämiensatz beträgt 40 ECU je männliches Rind.";
- wird Absatz 3 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS  
ZUR REFORM DER GMO  
FÜR RINDFLEISCH  
AB 1.1.1989

EINLEITUNG

Die nachstehenden finanziellen Auswirkungen entsprechen den revidierten Hypothesen für das Haushaltsjahr 1989. Diese Revision betrifft im wesentlichen die jetzt auf 300.000 t veranschlagten Interventionsmengen, gegenüber 200.000 t im Haushaltsentwurf.

Diese Höherveranschlagung der Interventionskäufe wird erforderlich, weil die Ankaufsmengen im Jahr 1988 trotz der vom Rat beschlossenen Verringerung des Interventionsanreizes wieder sehr hoch ausfielen. Der Haushaltsentwurf 1989, der aufgrund dieses Beschlusses von niedrigeren Interventionskäufen ausging, wird daher revidiert werden müssen, um der Realität besser Rechnung zu tragen.

GEPLANTE MASSNAHMEN

I. Öffentliche Intervention

- a) Höchstgrenze von 200.000 t für die angekauften Mengen.
- b) Auslösung des Ankaufs einer interventionsfähigen Qualität in einem Mitgliedstaat, wenn
  - der Marktpreis in der Gemeinschaft unter 88% des Interventionspreises liegt,
  - der Marktpreis in dem Mitgliedstaat unter 84% des Interventionspreises liegt.
- c) Festsetzung der Ankaufspreise im Wege der Ausschreibung.
- d) Möglichkeit des Ankaufs halber Schlachtkörper statt Vorder- und Hinterviertel.

II. Prämienregelung

- a) Keine weitere Verlängerung der Kalbungsprämie.
  - b) Keine weitere Verlängerung der variablen Schlachtprämie.
  - c) Anhebung der Prämie zur Erhaltung der Mutterkuhbestände von 25 auf 40 ECU/Tier.
  - d) Senkung des EAGFL-Anteils der Zusatzprämie in Irland, Nordirland und Griechenland von 20 auf 10 ECU/Tier.
  - e) Anhebung der Sonderprämie für männliche Tiere von 25 auf 40 ECU/Tier; Erhöhung der Höchstzahl prämiener Tiere pro Betrieb von 50 auf 75;
- Ausdehnung der Sonderprämienregelung auf Italien und das Vereinigte Königreich.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN (Berechnung für 1989 auf der Basis von 9,5 Monaten)I. Intervention

- a) Begrenzung der Ankäufe auf 200.000 t und Änderung der Auslöschungsschwellen.

Diese Massnahme wird zu einer Verringerung der Interventionskäufe um 100.000 t mit folgenden Auswirkungen führen:

| Mio ECU                 |                |              |   |
|-------------------------|----------------|--------------|---|
| :                       | Auswirkungen   | Auswirkungen | : |
| :                       | über 12 Monate | für 1989     | : |
| :                       | :              | :            | : |
| : Technische Kosten     | : - 16         | : - 10       | : |
| : Finanzierungskosten   | : - 2          | : - 1        | : |
| : Verlust beim Verkauf  | : + 13 (1)     | : + 2 (1)    | : |
| : Wertberichtigung beim | :              | :            | : |
| : Ankauf                | : -202         | : -152       | : |
| :                       | :              | :            | : |
| : INSGESAMT             | : -207         | : -161 (2)   | : |

- c) Festsetzung der Ankaufspreise durch Ausschreibung.

Unter der Hypothese, dass sich der Ankaufspreis im neuen Verfahren gegenüber der derzeitigen Situation um 10% senkt, ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen:

| Mio ECU                 |                |              |   |
|-------------------------|----------------|--------------|---|
| :                       | Auswirkungen   | Auswirkungen | : |
| :                       | über 12 Monate | für 1989     | : |
| :                       | :              | :            | : |
| : Technische Kosten     | : -            | : -          | : |
| : Finanzierungskosten   | : - 1          | : - 1        | : |
| : Verlust beim Verkauf  | : - 17         | : - 11       | : |
| : Wertberichtigung beim | :              | :            | : |
| : Ankauf                | : - 46         | : - 32       | : |
| :                       | :              | :            | : |
| : INSGESAMT             | : - 64         | : - 44       | : |

- d) Möglichkeit des Ankaufs halber Schlachtkörper.

Für einen Zwölfmonatszeitraum wird die Hypothese des Ankaufs von Vorder- und Hintervierteln zu jeweils 50% zugrunde gelegt. Diese entspricht dem Ankauf halber Schlachtkörper. Die Massnahme kann infolgedessen als haushaltsneutral betrachtet werden.

- (1) Die Wertberichtigung zum Zeitpunkt des Interventionsankaufs führt zu einer Senkung des Durchschnittswerts der Gesamtbestände. Niedrigere Ankaufsmengen bedeuten eine geringere Senkung des Durchschnittswerts der Bestände und somit eine Erhöhung des Einheitsverlustes beim Absatz.
- (2) Minderausgaben nach Berichtigung eines Haushalts 1989, in dem noch von Interventionsankäufen im Umfang von 300.000 t ausgegangen wird.

Im Haushaltsjahr 1989 würden dagegen hauptsächlich die Ankäufe von Hintervierteln verringert - unter der Hypothese des Ankaufs von Vordervierteln bis zum 1.1.1989 und von halben Schlachtkörpern nach diesem Zeitpunkt.

|                  |                  | Mio ECU        |
|------------------|------------------|----------------|
| :                | : Auswirkungen   | : Auswirkungen |
| :                | : über 12 Monate | : für 1989     |
| :                | :                | :              |
| : Ankauf halber  | :                | :              |
| : Schlachtkörper | : -              | : - 54         |

## II. Prämienregelung

- a) Keine weitere Verlängerung der Kalbungsprämie.**

**Auswirkung über 12 Monate:**

4,7 Mio Tiere x 9 ECU/Tier x 1,064 (\*) = - 45 Mio ECU

**Auswirkung für 1989:**

Da für 1989 von keiner weiteren Verlängerung der Kalbungsprämie ausgegangen wurde, ergeben sich für dieses Haushaltsjahr keine finanziellen Auswirkungen.

- b) Keine weitere Verlängerung der variablen Schlachtprämie.

Auswirkung über 12 Monate:

3,0 Mio Tiere x 65 ECU/Tier x 40% x 1,081 = - 84 Mio ECU

|                                 |  |             |
|---------------------------------|--|-------------|
| Minderaufkommen aus "Claw-back" |  | + 4 Mio ECU |
|---------------------------------|--|-------------|

**INSGESAMT**

**Auswirkung für 1989:**

Da für 1989 von keiner weiteren Verlängerung der variablen Prämie ausgegangen wurde, ergeben sich für dieses Haushaltsjahr keine finanziellen Auswirkungen.

- c) Erhöhung der Prämie zur Erhaltung der Mutterkuhbestände.

Auswirkung über 12 Monate:

6,5 Mio Tiere x 15 ECU/Tier x 1,077 (\*) = + 105 Mio ECU

**Auswirkung für 1989:**

Für das Haushaltsjahr 1989 werden die finanziellen Auswirkungen wegen der Zahlungsverzögerungen auf etwa zwei Drittel des Zwölfmonatsbetrags veranschlagt.

- d) Senkung des Anteils des EAGFL an der einzelstaatlichen Zusatzprämie für Mutterkühe in Irland, Nordirland und Griechenland.

Auswirkung über 12 Monate:

0,7 Mio Tiere x 10 ECU x 1,056 (\*) = - 7 Mio ECU

Auswirkung für 1989:

Für das Haushaltsjahr 1989 werden die finanziellen Auswirkungen wegen der Zahlungsverzögerungen auf etwa zwei Drittel des Zwölfmonatsbetrags veranschlagt.

(\*) Doppelter Umrechnungskurs

e) Änderung der Sonderprämienregelung für männliche Rinder.  
Auswirkung über 12 Monate:

- Erhöhung der Prämie von 25 auf 40 ECU/Tier in den  
Ländern, die bereits diese Prämie anwenden (1),  
und von 18 auf 40 ECU in Irland
 

|                                           |                     |
|-------------------------------------------|---------------------|
| 4,2 Mio Tiere x 15 ECU/Tier x 1,077 (*) = | + 68 Mio ECU        |
| 0,7 Mio Tiere x 22 ECU/Tier x 1,089 (*) = | <u>+ 17 Mio ECU</u> |
|                                           | + 85 Mio ECU        |
  
- Erhöhung der Höchstgrenze von 50 auf 75 Tiere  
pro Betrieb
 

|                                           |              |
|-------------------------------------------|--------------|
| 0,6 Mio Tiere x 40 ECU/Tier x 1,079 (*) = | + 26 Mio ECU |
|-------------------------------------------|--------------|
  
- Erweiterung der Regelung auf Italien und das  
Vereinigte Königreich
 

|                                           |                     |
|-------------------------------------------|---------------------|
| 3,0 Mio Tiere x 40 ECU/Tier x 1,070 (*) = | <u>+128 Mio ECU</u> |
| Insgesamt über 12 Monate:                 | +239 Mio ECU        |

Auswirkung für 1989:

Für das Haushaltsjahr 1989 werden die finanziellen Auswirkungen wegen der Zahlungsverzögerungen und der Einführung der Regelung in Italien und im Vereinigten Königreich auf etwa 50% des Zwölfmonatsbetrags veranschlagt.

(1) Alle Mitgliedstaaten ausser Vereingtes Königreich, Italien und Irland.

(\*) Doppelter Umrechnungskurs.

Die nachstehende Tabelle fasst die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen über 12 Monate und für das Haushaltsjahr 1989 zusammen.

Finanzielle Auswirkungen der Reform der GMO für Rindfleisch  
ab 1. Januar 1989

|                                                                                                           |            | Mio ECU  |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|----------|--|
| Vorgeschlagene Massnahmen                                                                                 | 12 Monate: | 1989     |  |
| I. <u>INTERVENTION</u>                                                                                    |            |          |  |
| a) Begrenzung der Ankäufe auf 200.000 t                                                                   | )          | )        |  |
| b) Geänderte Auslösungsschwelle für Interventionskäufe                                                    | ) - 207    | ) - 161  |  |
| c) Festsetzung des Ankaufspreises durch Ausschreibung                                                     | - 64       | - 44     |  |
| d) Möglichkeit des Ankaufs halber Schlachtkörper                                                          | p.m.       | - 54     |  |
| INTERVENTION INSGESAMT                                                                                    | - 271      | - 259    |  |
| II. <u>PRÄMIENREGELUNG</u>                                                                                |            |          |  |
| a) Keine weitere Verlängerung der Kalbungsprämie                                                          | - 45       | p.m. (1) |  |
| b) Keine weitere Verlängerung der variablen Schlachtprämie                                                | - 80       | p.m. (1) |  |
| c) Erhöhung der Prämie zur Erhaltung der Mutterkuhbestände                                                | + 105      | + 71     |  |
| d) Senkung des EAGFL-Anteils an der einzelstaatlichen Zusatzprämie in Irland, Nordirland und Griechenland | - 7        | - 5      |  |
| e) Änderungen der Sonderprämienregelung für männliche Rinder                                              | + 239      | + 117    |  |
| PRÄMIEN INSGESAMT                                                                                         | + 212      | + 183    |  |
| AUSWIRKUNG INSGESAMT                                                                                      | - 59       | - 76     |  |

(1) Im Haushaltsentwurf wird von keiner weiteren Verlängerung dieser Prämien ausgegangen.

16.12.88

**Beschluß****des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der  
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG)  
Nr. 1302/73

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der  
Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zur Einführung einer Prämienrege-  
lung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes und zur Aufhebung  
der Verordnung (EWG) Nr. 1199/82

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der  
Verordnung (EWG) Nr. 468/87 mit allgemeinen Bestimmungen zur  
Regelung der Sonderprämie für Rindfleischerzeuger

KOM(88) 529 endg.; Ratsdok. 8903/88

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 zu  
der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den anstehenden  
Beratungen der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch  
im EG-Ministerrat darauf hinzuwirken, daß
  - der Ankauf im Rahmen der Intervention weiterhin zu festen  
Preisen und nicht im Ausschreibungsverfahren erfolgt,
  - die durch eine Einschränkung der Intervention freiwerdenden  
Mittel stärker als vorgesehen für eine Erhöhung der  
Sonderprämie für Rindfleischerzeuger verwendet werden,

...

- das Verfahren der Prämiengewährung wesentlich erleichtert wird (die Bestimmung, daß die Prämie pro Tier nur einmal gewährt wird, sollte entfallen),
  - auch die Mutterkuhprämie deutlicher als vorgesehen angehoben und auch Betrieben mit überwiegend forstwirtschaftlichem Einkommen gewährt wird,
  - die GATT-Verhandlungen der Uruguay-Runde und bilaterale Gespräche mit dem Ziel geführt werden, die Sonderregelungen über abschöpfungsfreie bzw. abschöpfungsbegünstigte Rindfleischimporte aus Drittländern in die Gemeinschaft im Hinblick auf die anhaltende Überversorgung der EG schrittweise abzubauen.
2. Der Bundesrat bittet ferner die Bundesregierung, sich mit allem Nachdruck dafür einzusetzen, daß in die Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes auch Nebenerwerbslandwirte einbezogen werden.

Die wirtschaftliche Situation der Mutterkuhhalter im Nebenerwerb sowie deren Beitrag zur Extensivierung der Rindfleischproduktion und zur Landschaftserhaltung machen es dringend erforderlich, diesen Personenkreis ebenfalls in die Prämienregelung mit einzubeziehen. Dies erscheint, um so berechtigter, als in anderen vergleichbaren Prämienbereichen diese Ausgrenzung von NE-Landwirten nicht gegeben ist.